



Veröffentlicht mit Erlass GZ:
BMGFJ-75210/0010-IV/B/7/2008
vom 16.6.2008

Österreichisches Lebensmittelbuch IV. Auflage

Codexkapitel

A 8

**Landwirtschaftliche Produkte
aus biologischem Landbau
und daraus
hergestellte Folgeprodukte**

Änderungen und Ergänzungen

INHALTSVERZEICHNIS – Änderungen

- 1.5 Aquakultur Süßwasser-Fischproduktion
- 1.7 Kaninchen und daraus resultierende tierische Erzeugnisse

Abs. 1.2.1 - Änderungen

Im Abs. 1, erster Satz wird folgende Änderung vorgenommen:

„..... mindestens **24** Punkten des Tiergerechtheitsindex“

Im Abs. 1, wird folgender (vorletzte) Satz gestrichen:

„Bei Neubauten und Umplanungen ist eine Punktzahl von mehr als 24 TGI Punkten zu erreichen.“

In der Tabelle (Seite 6) wird die letzte Zeile gestrichen:

„Kaninchen 5 Tiere/m²“

Der anschließende Absatz lautet nach Streichung des ersten Teiles nunmehr:

„Für Abferkelbuchten sind Systeme ohne Fixierung der Muttersau vorzusehen.“

Abschnitt 1.5 - Änderung

1.5 Aquakultur Süßwasser-Fischproduktion

Die Etikettierungsvorschriften gemäß Artikel 5, die Kontrollvorschriften gemäß den Artikeln 8 und 9 und die Verarbeitungsvorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sind anzuwenden. Ab 1.1.2009 gelten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Verweise auf die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und die Kennzeichnungsbestimmungen der Durchführungsverordnung für biologische Futtermittel (Verordnung (EG) Nr. 223/2003) sind mit Geltungsbeginn einer Durchführungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sinngemäß als Verweise auf diese anzuwenden.

Die allgemeinen Grundregeln der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 insbesondere betreffend die Aquakultur gelten im Rahmen dieses Kapitels bereits vor dem 1.1.2009.

Dieser Abschnitt enthält daher nur die spezifischen Produktionsvorschriften sowie die spezifischen Kontrollvorschriften zur Bioaquakultur in Österreich. Mit Geltungsbeginn spezifischer ausführlicher Produktionsvorschriften in der EG tritt dieser Abschnitt außer Kraft

Die gesamte Aquakulturproduktion eines Betriebes entspricht den Regeln dieses Abschnittes.

Allgemeiner Teil

1.5.1 Wasserwirtschaft

1.5.1.1

Die Qualität der Wasserbeschaffenheit bei biologischer Bewirtschaftung ist entscheidend für das Wohlergehen und die Gesundheit der Fische und stellt damit einen der limitierenden Faktoren für die Haltungskapazität von Fischteichen dar. Die Wasserbeschaffenheit hat den physiologischen Bedürfnissen der jeweiligen Fischart zu entsprechen.

1.5.1.2

Als wichtigste Parameter des Wassers werden Sauerstoff, Temperatur, pH Wert und Stickstoffverbindungen während der Produktionsperiode regelmäßig gemessen und dokumentiert. Bei untolerierbaren Abweichungen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

1.5.1.3

Karpfenteiche haben stehendes und sommerwarmes Wasser. Geeignetes Zulaufwasser für Karpfenteichwirtschaft kann organisch leicht belastet sein.

Geeignetes Zulaufwasser zur Aufzucht von Salmoniden ist Quell- oder Bachwasser, es ist kühl und hat eine hohe Sauerstoffsättigung.

1.5.1.4

Der Unternehmer hat den Einzugsbereich des Zuflussgewässers, die Vornutzung der Anlage, das Produktions- und Zulaufgewässer hinsichtlich einer eventuellen Rückstandsproblematik zu bewerten und sicher zu stellen, dass die Anlage die geltenden Regeln erfüllt. Das Ergebnis dieser Bewertung hat in einen Managementplan einzufließen und wird im Rahmen der Erstkontrolle von der Kontrollstelle überprüft.

1.5.2 Bewirtschaftung

1.5.2.1

Das natürliche Verhalten und die natürlichen Bedürfnisse der Fische bilden die Grundlage zur Gestaltung der Haltungsbedingungen.

1.5.2.2

Produktionsteiche sind als Naturteiche ausgestaltet, Forellenteiche haben Schotterboden. Ufersicherungen sind erforderlichenfalls bis max. 30% der Uferlänge möglich und werden mit Materialien durchgeführt, die das Wasser nicht mit Rückständen belasten.

1.5.2.3

Pflege des Gewässers: Ansammlungen oder Ausschwemmungen organischer Stoffe, die die Wasserqualität beeinträchtigen können, sind aus hygienischen Gründen und zur Aufrechterhaltung optimaler Wasserqualität zu entfernen. Teiche sollten die Möglichkeit der Trockenlegung bieten - UV-Strahlung des Sonnenlichtes und Austrocknung haben bezogen auf Krankheitserreger eine gewisse desinfizierende Wirkung. Weiters ist Teichtrockenlegung eine gute Basis für die Mineralisierung von Nährstoffen und erhöht somit die Produktionssicherheit.

1.5.2.4

Mindestens 5 % der teichwirtschaftlichen Fläche des Betriebes sind im Zustand naturnaher Biotopstrukturen zu belassen oder entsprechend naturnah zu gestalten (z.B. Ufersaum mit Schilf, hohes Gras/Binsen/Seggen, Bäume, Büsche, Totholz).

1.5.2.5

Aufzuchtssysteme nach diesen Richtlinien verursachen keinen Energieverbrauch. Permanente Haltung in intensiven Besatzdichten und technischen Haltungssystemen mit Abhängigkeit von Eintragsystemen für (technischen) Sauerstoff oder ständiger Belüftung, integrierter biologischer und/oder biologischer Wasserreinigung als Betriebsvoraussetzung usw. (wie z.B. in Kreislaufanlagen) entsprechen nicht den Produktionsprinzipien der biologischen Aquakultur.

1.5.3 Herkunft, Tierzukauf

1.5.3.1

Grundsätzlich haben Tiere aus Biobetrieben zu stammen, die entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und dieses Kapitels produzieren.

1.5.3.2

Die bewirtschafteten Tierarten werden nach Vitalität, Anpassungsfähigkeit und Genügsamkeit (im Hinblick auf wechselnde Umweltqualitäten – z.B. Futter, Temperatur, etc) ausgewählt.

1.5.3.3

Wenn geeignete Tiere aus biologischer Aufzucht nicht zur Verfügung stehen, sind Ausnahmen unter folgenden Einschränkungen möglich:

- Der Unternehmer hat den Nachweis zu erbringen, dass keine Bioware erhältlich ist.
- Zugekaufte Fische müssen zumindest 2/3 der Lebenszeit unter Bioproduktionsbedingungen aufgezogen werden.
- Bei erstmaligem Bestandsaufbau oder im Rahmen einer erstmaligen Umstellung einer Produktionseinheit sowie einer Erneuerung des Bestandes oder erheblichen Ausweitung der Haltung können bis zu 100% des Tierbedarfs nicht biologischer Herkunft sein; eine Genehmigung durch die zuständige Behörde ist erforderlich.
- Beim Satzfishzukauf von nicht biologischen Betrieben sollen Regionalität, möglichst kurze Transportwege, extensive Aufzucht und Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis u.a. Berücksichtigung finden.

1.5.3.4

Die Zeitkomponente bei Fischen (Umstellung, Wartezeit – kalkuliert in Tagesgraden) ist immer unter der Prämisse der Temperatur zu beurteilen und wird in üblichen Fällen der Praxis wie folgt angewendet:

- a) Zugekaufte konventionelle Salmoniden dürfen eine Größe von 10 cm (= Sortierung 8-12 cm) bzw. ein Durchschnittsgewicht von 15 g nicht überschreiten;
- b) Beim Zukauf von Besatzfischen der Karpfenteichwirtschaft wird das Alter der Fische in Saisonen angegeben - für Karpfen z.B. als K-1, K-2, K-3 usw. (für andere Fische entsprechend mit ihrem Anfangsbuchstaben). Bei konventioneller Herkunft ist das Kriterium 2/3 Lebenszeit so zu kalkulieren, dass die Satzfische zumindest zwei von drei Produktionsperioden (Anfang April bis Ende Oktober) unter Biobedingungen aufgezogen werden.

1.5.3.5

Der Zukauf oder Verkauf von Tieren muss mit Rechnung/Lieferschein dokumentiert werden und mindestens folgende Angaben enthalten: Datum des Zu-/Verkaufs, Adresse vom Ursprungsbetrieb, Fischart, Alter und Größe der Fische, Hinweis auf „Bio“ in Verbindung mit der zugekauften Fischart sowie Name oder Code der Kontrollstelle, sowie evtl. zu berücksichtigende Wartezeiten. Gleichfalls ist eine Bestätigung der Unbedenklichkeit im Sinne von § 10 der Rückstandskontrollverordnung, BGBl. II Nr. 110/2006 idGF., vom Herkunftsbetrieb anzuschließen. Beim Zukauf nicht biologischer Partien entfällt einzig der Hinweis auf „Bio“ und die Kontrollstelle.

1.5.3.6

Eventuell aus der Aufzucht entkommene Fische dürfen die Fauna des Gewässersystems nicht schädigen. In der biologischen Fischzucht werden deshalb zusätzlich zu den heimischen Arten ausschließlich nur noch solche Arten eingesetzt, die dem Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur entsprechen.

1.5.4 Vermehrung, Fischbrut

1.5.4.1

Elterntiere haben aus anerkannt biologisch wirtschaftenden Betrieben zu stammen. In beschränktem Ausmaß (bis 5%) sind zur genetischen Auffrischung Zugänge, die nicht unter die in Absatz 1.5.3 „Herkunft, Tierzukauf“ festgelegten Beschränkungen fallen, zulässig.

1.5.4.2

Die Vermehrung von Karpfen und den entsprechenden Nebenfischen erfolgt vorzugsweise natürlich im Teich.

1.5.4.3

Das zeitlich begrenzte Halten von Laichfischen in Becken, Netzhälterungen oder Bruthäusern ist gestattet. Die kontrollierte Vermehrung, Erbrütung und Anfütterung der Brut sind bei den Fischen der Forellen- und Karpfenteichwirtschaft erlaubt.

1.5.4.4

Beim Abstreifen sind die Fische gegebenenfalls in Absprache mit dem jeweiligen Tierarzt ruhig zu stellen.

1.5.4.5

Künstliche Polyploidie-Induktion, künstliche Hybridisierung, das Klonen und die Erzeugung von gleichgeschlechtlichen Linien — mit Ausnahme einer manuellen Sortierung — ist untersagt.

1.5.4.6

Zur kontrollierten Reproduktion werden Hormone (auch arteigene z.B. Fischhypophysen) nicht eingesetzt. Geringfügige Änderungen der Umweltfaktoren (Photoperiode bis zu max. 16 Std. Licht, Temperatur – Warm oder Kalterbrütung - und anderer Parameter) sind im Einzelfall mit entsprechender Begründung und Dokumentation durch den Unternehmer möglich.

1.5.5 Hälterung, Transport, Schlachtung

1.5.5.1

Den Vorgaben des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004, der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, und der Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II Nr. 488/2004, in der jeweils geltenden Fassung, ist Rechnung zu tragen.

1.5.5.2

Zur längeren Hälterung dienen Teiche, zur kurzfristigen auch Holz-, Beton- und Kunststoffhälter bzw. Netzgehege.

1.5.5.3

Für die Versorgung der Fische während des Transportes mit Sauerstoff ist neben Belüftung auch der Einsatz von technischem Sauerstoff möglich.

1.5.6 Tiergesundheit

1.5.6.1

Der Unternehmer kontrolliert regelmäßig Futteraufnahme, Verhalten und Aussehen der Fische sowie Ausfälle und führt regelmäßig die hygienischen Maßnahmen (Reinigung und Desinfektion, Entfernen kranker Fische) in seinen Anlagen bzw. Anlageteilen durch. Verhalten sich die Fische auffällig oder sind Ausfälle zu beobachten, so sind die Ursachen abzuklären (z.B. Kontrolle der Fische, der Wasserqualität) und entsprechende Maßnahmen (Kontaktaufnahme mit dem Tierarzt) zu ergreifen.

1.5.6.2

Es dürfen nicht mehr als zwei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika am einzelnen Fischbestand innerhalb von 12 Monaten durchgeführt werden. Bei mehr als zwei Behandlungen des Bestandes dürfen die Tiere oder von diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse nicht als „Bio“ in Verkehr gebracht werden und die Tiere müssen die Umstellungszeiträume vor einer weiteren Biovermarktung wieder durchlaufen.

Davon ausgenommen sind Vakzinierungen mit in der EU zugelassenen Impfstoffen sowie teichspezifischen Vakzinen.

1.5.6.3

Bei der Anwendung von Tierarzneimitteln/Fütterungsarzneimitteln ist die Art des Mittels (einschließlich der pharmakologischen Wirkstoffe) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit genau anzugeben. Die im Rezept angegebene Wartezeit (angegeben in Tagen oder Tagesgraden, vgl. Abs. 1.5.3.4), ist zu verdoppeln (zumindest 48 Stunden bei Anwendung von Wirkstoffen ohne Wartezeit). Der Einsatz bzw. die Anwendung von Arzneimitteln und Vakzinierungen ist im Teichbuch gemeinsam mit dem Rezept zu dokumentieren, wobei dieses mindestens 7 Jahre aufzubewahren ist.

1.5.6.4

Der Einsatz folgender Substanzen im Rahmen der teichwirtschaftlichen Hygienemaßnahmen ist zulässig:

Kochsalz (Natriumchlorid), Branntkalk (Calciumoxid), kohlenaurer Kalk, Huminsäure, Peroxide, Percarbonate, Peressigsäure, quartäre Ammoniumverbindungen (Actomar B100 = Benzalkoniumchlorid), Jodophore (nur Eier), organische Säuren (z.B. Essig-, Milch-, Zitronensäure), Soda (Natriumcarbonat), Alkohol.

1.5.7 Umstellung

1.5.7.1

Die Umstellungszeit für die tierische Erzeugung im Rahmen der biologischen Aquakultur genutzten Gewässer und angrenzenden Landflächen wird

- bei Salmoniden mit zumindest 12 Monaten,
- bei Karpfenteichwirtschaft mit zumindest zwei vollen Produktionsperioden (Periode = Anfang April bis Ende Oktober) festgesetzt. Beispiel: Ein zugekaufter konventioneller K-1 kann nach zumindest zwei Bioproduktionssaisonen - ab November der zweiten Bioproduktionssaison - als „Bio“ vermarktet werden, und zwar unabhängig davon, ob der Zukauf des konventionellen Besatzfisches (K-1) im Herbst oder Frühjahr erfolgte.

1.5.7.2

Die geforderte Gesamtbetriebsumstellung im Bereich Aquakultur kann in Etappen aufgeteilt werden und ist nach längstens der doppelten Umstellungszeit abzuschließen.

1.5.7.3

Tierische Erzeugnisse können nach Beendigung der Umstellungszeit als Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft vermarktet werden, wenn die Tiere mindestens 2/3 ihrer Lebenszeit durchgängig nach den geltenden Bestimmungen gehalten wurden.

1.5.8 Teichbuch

1.5.8.1

Aufzeichnungen sind analog den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bis zum Geltungsbeginn der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu führen und bei der Kontrolle vorzulegen. So sind alle relevanten Bewirtschaftungsunterlagen z.B. Lieferscheine/Rechnungen (Satzfisch, Futtermittel, Betriebsmittel, Fischbehandlungen usw.) sowie dazugehörige Biozertifikate und Genehmigungen, tierärztliche Rezepte, Dokumentation der Arzneimittelanwendung und Wartezeit und andere Dokumente zur Qualitätssicherung (Befunde von Fisch-, Wasseruntersuchungen, Ergebnisse Rückstandskontrollen, Dokumentation der Eigenkontrollen usw.) im Teichbuch zu dokumentieren und zumindest sieben Jahre aufzubewahren. Eine Rückverfolgbarkeit aller Partien von Zukäufen/Verkäufen, die diesen Richtlinien entsprechen, sowie ein plausibler Mengenfluss müssen gewährleistet sein.

1.5.8.2

Werden im begründeten Einzelfall Ausnahmen entsprechend dieser Richtlinie in Anspruch genommen (Belüftung, Besatzdichte, herkömmlicher Brutfuttereinsatz usw.), sind diese schriftlich zu begründen und zeitgleich im Teichbuch zu dokumentieren. Der Unternehmer hat der Inanspruchnahme von Ausnahmen eine Betriebsbeschreibung mit der guten fachlichen Praxis seiner Betriebsführung entsprechend der geltenden Richtlinien zu Grunde zu legen und die aktuelle (abweichende) Situation darzulegen.

1.5.8.3

Die Aufzeichnungen müssen darüber hinaus gewährleisten, dass (konventionelle) Zukäufe eindeutig einem Teich oder einem Fischbestand bis zum Verkauf zuzuordnen sind (z.B. bei Verkauf vor Beendigung von 2/3 der Lebenszeit).

Besonderer Teil

1.5.9 Biokarpfenteichwirtschaft

Unter diese Richtlinie zur Karpfenproduktion fallen alle Fische (einschließlich Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 708/2007), die auch in natürlichen Gewässern mit Cypriniden vergesellschaftet und dieser Biozönose zuzurechnen sind.

1.5.9.1 Besatz

1.5.9.1.1

Der Besatz (Eier, Brütlinge, Setzlinge usw.) stammt grundsätzlich aus biologisch wirtschaftenden Betrieben.

1.5.9.1.2

Ab dem zweiten Produktionsjahr werden beim Besatz mehrere Fischarten eingebracht (mind. zwei bewirtschaftete Friedfischarten, mind. eine Raubfischart). Gegen eine Verkrautung der Teiche ist der Einsatz von nicht heimischen und nicht natürlich reproduzierenden Beifischen z.B. Graskarpfen (Amur) bis max. 5% der Besatzzahl möglich und konventionell zu vermarkten.

1.5.9.1.3

Der Besatz ist in der Artenzusammensetzung, den Fischgrößen und der Höhe der Besatzzahl an den örtlichen Gegebenheiten derart auszurichten, dass die Versorgung mit Naturnahrung möglichst während der gesamten Saison garantiert ist und mehr als 50% der für den Zuwachs nötigen Futterration liefert. Das stellt sicher, dass der überwiegende Teil der Fischbiomasse aus Naturnahrung und damit der Eigenproduktion des Teiches stammt.

1.5.9.1.4

Bei den Besatzzahlen werden zur Orientierung in der Praxis zwei exemplarische Regionen unterschieden. Je nach teichspezifischen Gegebenheiten (Lage und natürliche Verhältnisse) kann der Betrieb bei entsprechender Begründung seine Bewirtschaftung innerhalb dieser Grenzen variabel gestalten, - dabei ist auch auf die im Mischbesatz erzeugten weiteren Fischarten bzw. deren Größenklassen Rücksicht zu nehmen.

	Region I	Region II
	warmes Klima	kaltes Klima
	gute Bodenzahlen	mindere Bodenzahlen
	z.B. südl. Steiermark	z.B. oberes Waldviertel
Karpfen/ha	3.000 K1	2.500 K1
Karpfen/ha	600 K2	500 K2 / K3

Gibt es lt. Aufzeichnungen regelmäßig und nachweislich erhöhte natürliche Verluste durch Fischfresser, werden diese Verluste bei der Kalkulation des Anfangsbesatzes als Aufschlag berücksichtigt.

1.5.9.2 Futtermittel

1.5.9.2.1

Zufütterung von Einzel- oder Mischfuttermitteln geschieht grundsätzlich mit biologischen pflanzlichen Futtermitteln ohne tierische Anteile, möglichst vom eigenen Betrieb oder aus der Region.

1.5.9.2.2

Die Effizienz der eingesetzten Futtermittel wird durch die verbesserte Umsetzung der im Teich vorhandenen Naturnahrung (hochwertige Proteine und Fettsäuren) in wertvolles Fischfleisch erreicht. Die Zufütterung (Menge, Art) ist auf weniger als 50 % des empirischen Zuwachses limitiert. Damit werden die mit dem Futter zugeführten Nährstoffe mit der Fischernte dem Aufzuchtssystem wieder entnommen. Die Zufütterung darf im mehrjährigen Durchschnitt (3-5 Jahre) den Wert von 2,5 kg Getreide für 1 kg Zuwachs (= Getreide Futterquotient (=FQ) 2,5) nicht übersteigen – jährliche Schwankungen können dabei relativ hoch sein. Biomischfuttermittel wie auch eiweiß- und energiereiche pflanzliche Einzelfuttermittel oder (Rest-) Produkte wie z.B. Leguminosen, Ölpressekuchen usw. werden mit 1,25 kg je 1 kg Zuwachs (= Vollwert FQ 1,25) kalkuliert. Tierische Proteine werden im Zufutter nicht eingesetzt.

1.5.9.2.3

Bei Nichtverfügbarkeit biologischer Futtermittel sind nur Futtermittel entsprechend Anhang II C.1, C.3 und D der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zugelassen.

- Der zulässige Höchstanteil an nicht biologischen Futtermitteln beträgt je Zwölfmonatszeitraum 10% im Zeitraum vom 1. Jänner 2008 bis zum 31. Dezember 2009
- 5% im Zeitraum vom 1. Jänner 2010 bis zum 31. Dezember 2011
- Der maximale Anteil in der Tagesration darf 25 % nicht überschreiten

1.5.9.3 Bewirtschaftung & Düngung

1.5.9.3.1

Bei einer allfällig notwendigen Düngung zur Erhaltung oder Erhöhung der natürlichen Naturnahrungsproduktion des Teiches ist ausschließlich der Einsatz organischer Dünger (Festmist, Heu, Gras, Kompost usw.) aus biologischer Landwirtschaft zulässig. Andere organische Düngemittel entsprechend Anhang II A der Verordnung (EWG) Nr.2092/91 dürfen ausnahmsweise nur ergänzend eingesetzt werden, wenn der Nährstoffbedarf der natürlichen Naturnahrungsproduktion nicht mit biologischem Dünger sichergestellt werden kann.

1.5.9.3.2

Als mineralische Düngemittel dürfen nur Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs sowie Gesteinsmehle angewendet werden. Branntkalk wird nicht als Düngemittel verwendet.

1.5.9.3.3

Die Produktion stark beeinträchtigende Wasserpflanzen können mechanisch (z.B. Trübung, Gliedersense, ...) oder biologisch durch Pflanzenfresser (z.B. Amurkarpfen) entfernt werden.

1.5.10 Biosalmonidenproduktion

Unter diese Richtlinien zur Salmonidenproduktion fallen alle Fische (einschließlich Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 708/2007), die auch in natürlichen Gewässern mit Salmoniden vergesellschaftet und dieser Biozönose zuzurechnen sind.

1.5.10.1 Futter

1.5.10.1.1

Salmoniden sind Raubfische und von Natur aus auf hochwertige und leicht verdauliche Nahrung angewiesen. Die natürliche Nahrungsproduktion in Salmonidengewässern ist generell sehr gering und deshalb in den flächenmäßig sehr begrenzten Haltungssystemen der Salmonidenproduktion als weitgehend unbedeutend einzustufen.

1.5.10.1.2

Bis ein Ersatz durch andere Rohstoffe möglich ist sind tierische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit besonders definierten Herkünften sowie daraus hergestellte Futtermittel für Fische der Familie der Salmonidae zugelassen und unterliegen folgenden Voraussetzungen:

- die Summe tierisches Protein und Fett beträgt weniger als 50% der Ration
- Die Herkunft der tierischen Rohware aus Wassertieren für die Weiterverarbeitung ist aus der nachhaltigen Nutzung der Fischerei oder aus Bioaquakultur.
- Rohware für tierische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse stammt ausschließlich von den bei der Verarbeitung genusstauglicher aquatischer Tiere anfallenden Nebenprodukten und aus Biofutterfischproduktion bis ein Ersatz durch andere tierische Rohstoffe möglich wird - z.B. durch Insekten (-Larven), Würmer, Schnecken, Krebse.
- Produkte aus Tieren einer Art werden nicht Tieren derselben Art als Futter angeboten.

1.5.10.1.3

Ernährungsphysiologisch hochwertige und schonend aufgearbeitete Futterinhaltsstoffe garantieren eine möglichst hohe Verdaulichkeit des Futters durch den Fisch. Die Zusammensetzung des Futters sollte so gestaltet sein, dass das enthaltene tierische Eiweiß und Fett durch eine gute Futterverwertung (FO – Futterquotient) möglichst effizient genutzt wird. Es ist darauf zu achten, dass das Futter gemäß guter teichwirtschaftlicher Praxis verwahrt wird.

1.5.10.1.4

Der pflanzliche Anteil der Futtermittel hat aus zertifiziert biologischer Produktion zu stammen. Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs, wenn nicht aus biologischer Landwirtschaft verfügbar, und Futtermittelausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe entsprechend Anhang II C.2, C.3 und D der Verordnung (EG) Nr. 2092/91 sind zulässig.

1.5.10.1.5

Unternehmer, die Futtermittel für die Aquakultur herstellen unterliegen jedenfalls hinsichtlich der Melde – und Kontrollpflichten den Anforderung von Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bis zum Geltungsbeginn der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie den Kennzeichnungsbestimmungen der Durchführungsverordnung für biologische Futtermittel (Verordnung (EG) Nr. 223/2003).

1.5.10.1.6

Jungfische der Salmoniformen haben sehr unterschiedliche und spezielle Anforderungen an die Futtermittel. Um die Versorgung mit Biofuttermitteln für Jungfische (bis 10 cm Fischlänge = Pelletgröße bis 2 mm Durchmesser) sicherzustellen, kann auf entsprechende Futtermittel aus anderen EU-Mitgliedsstaaten zurückgegriffen werden, die nach privatrechtlichen oder nationalen Biostandards hergestellt sind.

1.5.10.2 Haltungssystem

Die Salmonidenaufzucht erfolgt im Durchflusssystem in Naturteichen.

1.5.10.3 Besatz

1.5.10.3.1

Der Besatz (Eier, Brütlinge, Setzlinge usw.) stammt grundsätzlich aus biologisch wirtschaftenden Betrieben.

1.5.10.3.2

Der Fischbestand in der Haltungseinheit wird anhand von zwei Kenngrößen in seiner Intensität kalkuliert:

- Der Wasserzufluss (in Liter/Sekunde) bestimmt mit seinen natürlichen Gegebenheiten die Kapazität der Produktionsmenge (kalkuliert wird mit der sog. Sauerstoffbilanz: 100 kg Speisefisch/Lit/sec bei Wasser von 10 °C und 100% O₂ Sättigung).
- Die Besatzdichte variiert - je nach Art der Haltungseinheit - zwischen 10 kg/m³ im Teich und 20 kg/m³ im Maximum bei sehr hohen Wasserwechselraten – d.h. für jeden Liter Zufluss je Sekunde sind bei Teichhaltung 10 m³ Teich oder 5 m³ bei stark durchströmten Kanälen vorzusehen.

Der Bewirtschafter wählt die Besatzdichte (innerhalb dieser Grenzen) in Abhängigkeit der gegebenen Faktoren (Fischart, Größe, Wasserqualität, Temperatur, Aufzuchtssystem) und garantiert diese durch seine Aufzeichnungen und Bewirtschaftungspraxis.

1.5.10.3.3

Die gewählten Besatzdichten gewährleisten im Normalbetrieb eine problemlose Aufzucht ohne Unterstützung von Belüftung oder Sauerstoffeintrag. Im begründeten und dokumentierten Ausnahmefall kann zur Sicherstellung des Wohlergehens des Fischbestandes Wasserbelüftung (Entgasung, Anreicherung des Zulaufwassers oder bei warmen Temperaturen) bis zu einer Gesamteinsatzzeit von max. 8 Wochen/Jahr eingesetzt werden. Flüssigsauerstoff wird dabei nicht eingesetzt.

1.5.10.4 Brutaufzucht, Elterntiere

1.5.10.4.1

Bei der Erbrütung von Salmoniden können durch den Einsatz von Schlupfmatten möglichst artgerechte Strukturbedingungen geschaffen werden. Die Anfütterung junger Salmoniden bis 10 cm kann in Becken erfolgen, um eine Infektion mit den Erregern der Drehkrankheit zu verhindern und eine umfassende Kontrolle des Fischbestandes zu ermöglichen.

1.5.10.4.2

Eine Selektion von Elternstämmen auf spätdlaichende Stämme oder auf Frühjahrs-/Herbstlaicher sowie auf Robustheit bezüglich der regionalen Gegebenheiten wird ausdrücklich begrüßt. Kreuzungen zwischen Salmoniden verschiedener Arten sind zulässig.

Der Abschnitt 1.7 „Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe“ wird gestrichen.

Der neue Abschnitt 1.7 lautet wie folgt:

1.7 Kaninchen und daraus resultierende tierische Erzeugnisse

Die Etikettierungsvorschriften gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 samt erlassener Änderungsverordnungen und Durchführungsvorschriften und die Kontrollvorschriften gemäß den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sind anzuwenden.

Die allgemeinen Grundregeln des Anhangs I B 1 dieser Verordnung gelten, ausgenommen Nummer 1.7 und 1.8.

1.7.1 Herkunft, Tierzukauf

Die Tiere müssen aus Betrieben stammen, die entsprechend den Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und dieses Kapitels produzieren.

Folgende Ausnahmen sind möglich, wenn geeignete Tiere aus biologischer Landwirtschaft nicht zur Verfügung stehen:

- beim erstmaligen Bestandsaufbau oder im Rahmen einer erstmaligen Umstellung einer Produktionseinheit können bis zu 100 % des Tierbedarfs nicht biologischer Herkunft sein; eine Genehmigung durch die Kontrollstelle ist erforderlich
Diese Ausnahme gilt ebenso für die Erneuerung des Bestandes bis zur Erlassung von Richtlinien für die Zucht.
- Männliche Zuchttiere aus nicht biologischer Tierhaltung dürfen eingestellt werden, sofern die Tiere anschließend nach den Grundregeln der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und dieses Kapitels gehalten und gefüttert werden.

Nicht biologische Jungtiere (Absetzer) werden spätestens im Alter von 5 Wochen zugekauft.

1.7.2 Umstellung

- Die Umstellung von für die tierische Erzeugung im Rahmen der biologischen Landwirtschaft genutzten Flächen erfolgt gemäß Anhang I B Nummer 2.1.1. der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
- Tierische Erzeugnisse können als Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft vermarktet werden, wenn die Tiere mindestens 2/3 ihrer Lebenszeit durchgängig nach den geltenden Bestimmungen gehalten wurden.

1.7.3 Futter

Es sind die Futterbestimmungen der Nummer 4. im Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einzuhalten. Für Kaninchen gelten die Regelungen für die anderen Arten.

Alle Tiere erhalten Heu ad libitum und während der Vegetationsperiode Grünfutter. Frisches Wasser steht ständig zur Verfügung.

1.7.4 Krankheitsverhütung, Krankheitsbekämpfung, Tierhaltungspraktiken, Transport und Identifizierung von tierischen Erzeugnissen

Es sind die Bestimmungen der Nummer 5 und 6 im Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einzuhalten.

1.7.5 Anforderungen an die Haltung von Kaninchen

Ziel ist es ein Haltungssystem einzurichten, in welchem die Nutztiere ihr angeborenes Verhalten, welches in Funktionskreise und Funktionsbereiche eingeteilt wird, ausleben können.

1.7.6 Zuchtkaninchen

Derzeit ist der Biokaninchenzuchtbereich noch sehr wenig erforscht und in der Praxis zu wenig entwickelt. Nach einer Übergangsfrist, in der strukturierte wissenschaftliche Begleitung und Praxisversuche erfolgen sollten, wird die Möglichkeit der Einfügung von Richtlinien für den Zuchtbereich 2011 evaluiert. Spätestens Ende 2013 soll der Zuchtbereich mit erfasst werden.

Bis zur Einführung solcher Bestimmungen ist eine Bio-Zertifizierung von Zuchtkaninchen nicht möglich.

1.7.7 Mastkaninchen

1.7.7.1 Haltungsbedingungen

Fütterungseinrichtungen müssen so gestaltet sein, dass auch rangniedrige Tiere genügend Futter erhalten.

Zum Benagen müssen Äste mit Rinde vorhanden sein, diese sind bei Bedarf zu wechseln. (Empfehlung: Kernobstbäume, Esche, Weide, Fichte, Eiche).

Die Mindeststallfläche beträgt:

- vom Absetzen bis Ende 8. Woche: 8 Tiere pro m².
- Danach: 6 Tiere/m²

Die Stallbodenfläche ist als eingestreute Liegefläche ausgeformt. Bis max. 50 % der Stallbodenfläche ist ein perforierter Lochboden möglich. Eine Strukturierung im Stall wie z.B. eine zweite Ebene wird empfohlen. Diese 2. Ebene wird jedoch nicht zur Stallbodenfläche gerechnet.

Der Auslauf ist befestigt und leicht zu reinigen, eine Überdachung bis zu 100 % der Auslauffläche ist möglich. Die Mindestauslauffläche beträgt 0,125 m² pro Tier (8 Tiere/m²). Darüber hinaus kann der Auslauf auf bewachsenen Boden ausgedehnt werden (2 m² pro Tier).

Die höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar beträgt für Mastkaninchen 400 (GVE gemäß ÖPUL, Äquivalent von 170 kg N/ha/Jahr)

1.7.7.2 Tierbestand

Kaninchen leben in der Natur in natürlichen Familiengruppen mit einer Gruppengröße um ca. 50 Tiere.

Der Tierbesatz in einem Gehege orientiert sich an dieser Gruppengröße, bis zu einer Festlegung einer maximalen Gruppengröße, die gleichzeitig im Rahmen der Evaluierung der Haltung von Zuchtkaninchen erfolgen soll, sind Abweichungen von der Orientierung an der natürlichen Gruppengröße zulässig.

Die isolierte Haltung einzelner Tiere ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine zeitlich begrenzte begründete Maßnahme (z.B. kranke Tiere).

1.7.7.3 Aufzeichnungen, Kontrolle, Etikettierung

Hinsichtlich der Pflichten der Betriebe und der Mindestkontrollanforderungen gelten die Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und dieses Kapitels.

1.7.7.4 Verarbeitung

Verarbeitete Erzeugnisse erfüllen die Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr.2092/91.